VERORDNUNG (EWG) Nr. 1362/80 DES RATES

vom 5 Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Absatzbedingungen von zum Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen im Milchwirtschaftsjahr 1980/81

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Ewägung nachstehender Gründe :

Die Regelung, die mit Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/79 (6), eingeführt wurde, gilt nur bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1979/80.

Die Lage auf dem Buttermarkt kennzeichnet sich nach wie vor durch bedeutende Vorräte. Infolgedessen sind weiterhin Maßnahmen zur Senkung des Butterpreises für den privaten Endverbraucher anzuwenden. Angesichts der haushaltsmäßigen Möglichkeiten und Sachzwänge der Gemeinschaft ist es daher angezeigt, die Mitgliedstaaten unbeschadet einer späteren Beschlußfassung betreffend die Formel B zu ermächtigen, auch im Wirtschaftsjahr 1980/81 die Formel A gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 anzuwenden, und die Geltungsdauer der Sonderregelung für das Vereinigte Königreich zu verlängern.

Da die bis zum 31. Mai 1980 geltende Regelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1390/80 (7) vorsorglich und vorbehaltlich neuer Vorschriften aufrechterhalten wurde, muß die neue Regelung rückwirkend ab 1. Juni angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 wird folgender Unterabsatz eingefügt :

„Im Milchwirtschaftsjahr 1980/81

a) sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Formel A anzuwenden, unbeschadet einer Beschlußfassung über die Formel B, die vor dem 1. Dezember 1980 unter Berücksichtigung der Situation hinsichtlich der Buttervorräte erfolgt,

b) wendet jedoch das Vereinigte Königreich weiterhin die Formel gemäß Artikel 2 Absatz 2 an."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Juni 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. C 97 vom 21. 4. 1980, S. 33.
(4) Stellungnahme vom 26. 3. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 203 vom 11. 8. 1979, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 136 vom 1. 6. 1980, S. 1.